

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/4/29 2007/05/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.2008

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

24/01 Strafgesetzbuch

25/01 Strafprozess

40/01 Verwaltungsverfahren

86/01 Veterinärrecht allgemein

Norm

AVG §38;

StGB §222;

StPO 1975 §90;

TierschutzG 2005 §38 Abs7;

TierschutzG 2005 §38;

TierschutzG 2005 §5 Abs2 Z13;

VStG §30 Abs1;

VStG §30 Abs2;

VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2007/05/0128

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/19/0036 E 8. Oktober 1990 RS 1

Stammrechtssatz

Nur im Falle einer verurteilenden Entscheidung durch das Strafgericht besteht eine Bindung der Verwaltungsstrafbehörde in der Frage, ob ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, der die Ahndung als Verwaltungsübertretung ausschließt. Bei Freispruch und Einstellung des Verfahrens hat eine selbständige Prüfung durch die Verwaltungsstrafbehörde zu erfolgen, ob sie zur Ahndung zuständig ist.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen

VwRallg9/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007050125.X05

Im RIS seit

13.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at